

§39a Abs. 2 SGB V

Bezugsgröße

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf der "Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung" für das Jahr 2022 vorgelegt. Danach ist der Wert der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV, der u.a. für die Berechnung der Förderung der ambulanten Hospizdienste maßgeblich ist, im Jahr 2022 unverändert und beträgt weiterhin 3.290,00 €. Der daraus errechnete €-Betrag (13 % der monatlichen Bezugsgröße) für die einzelne Leistungseinheit der ambulanten Hospizdienste gem. § 39a Abs. 2 SGB V ist damit ebenfalls unverändert und beträgt auch im Jahr 2022 427,70 €.

Die Rechengrößen werden erst nach Beschlussfassung der Bundesregierung und anschließender Beratung im Bundesrat rechtskräftig. Damit ist erfahrungsgemäß jeweils erst Mitte Dezember zu rechnen.